(2) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der WB berufen. Die Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der technisch-ökonomische Rat gibt sich im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Den Vorsitz im technisch-ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor.

§ 13

Struktur der WB

Für die Struktur der VVB gilt der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

Arbeitsweise der VVB

§ 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Industriezweiges und der ihr unterstehenden Betriebe zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den BKV enthaltenen Verpflichtungen;

b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;

c) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und andere Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;

d) Vorbereitung und Durchführung technisch-ökonomischer Konferenzen der Betriebe und der Industriezweige in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

Die VVB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB mit den Betrieben und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§ 15

Die VVB hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Werkleitern gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden, und die Werkleiter zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

§ 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB einem Betrieb als Leitbetrieb übertragen. Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Betrieben gegenüber weisungsbefugt.

§ 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

§ 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit der örtlichen Industrie, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen, die Organisation des Berufsverkehrs u. a.

§ 19

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die WB wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB und andere Personen können die Vereinigung nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

III.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der Statuten nach Abschnitt I gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar für alle der Staatlichen Plankommission unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Leuschner Vorsitzender der Staatlichen Plankommission